

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 22. Dezember

Nr. 50

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Vom 28. November 2014

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Der vom Ministerium für Inneres und Sport ausgestellte Dienstausweis Nummer 020189 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 765

Amtliche Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. Dezember 2014

Die Andreas Layher & Geschwister GbR, Dorfstraße 11 in 17349 Lindetal, OT Dewitz, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Milchviehanlage am Standort Dewitz, Gemarkung Dewitz, Flur 2, Flurstück 6/1 und Flur 3, Flurstück 30/2.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 765

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 8. Dezember 2014

Die Firma SWS Stadtwerke Stralsund GmbH
Frankendamm 7
18439 Stralsund

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 den Antrag auf Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Sole und Erdwärme im Bewilligungsfeld „Stralsund-Grünhufe“ (Berechtsamsnummer II-B-h-01/03-1644) gestellt.

Die Bewilligung wird vollständig aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 765

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 8. Dezember 2014

Die Firma Consrader Umwelttechnik & Tiefbau GmbH
Consrader Straße 10
19086 Consrade

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 den Antrag auf Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Spezielsand zur Herstellung von Kalksandsteinen im Bewilligungsfeld „Zapel“ (Berechtsamsnummer II-B-f-021/94-2435) gestellt.

Die Bewilligung wird vollständig aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 765

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. Dezember 2014

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 17. September 2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V112-3,3 MW, Nabenhöhe 140 Meter, im Windeignungsgebiet Altentreptow-Ost gestellt.

Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstück 104 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Die Anlage soll im III. Quartal 2015 errichtet werden. Das Vorhaben ist nach Nummer 1.6.2 Spalte c des Anhanges I zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) genehmigungsbedürftig. Die Notwendigkeit für ein Verfahren nach § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 19 Absatz 3 BImSchG. Daher wird das Verfahren gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen

vom 5. Januar 2015 bis einschließlich 4. Februar 2015 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz
Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg

während der Dienststunden in der Zeit von

Montag bis Donnerstag:
9:00 bis 11:30 Uhr und 12:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 8:30 bis 14:00 Uhr

und zusätzlich im

Rathaus Altentreptow, Bürgerbüro
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

während der Dienststunden am

Montag	9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegung, beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am 5. Januar 2015 und in der ihr nachfolgenden 14-tägigen Einwendungsfrist bis einschließlich 18. Februar 2015 schriftlich bei den oben bezeichneten Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 15. April 2015 ab 9:00 Uhr

im Rathausaal Altentreptow

erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 766

Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 22. Dezember 2014

Gemäß § 82 Absatz 1 und § 83 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) sind für jede Flussgebietseinheit je ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm aufzustellen. Gemäß § 130a Absatz 4 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ein Hinweis zu veröffentlichen, wo die Dokumente einsehbar sind.

Gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), sind für die Maßnahmenprogramme Strategische Umweltprüfungen durchzuführen.

Hierzu wurden Umweltberichte erstellt. Gemäß § 14i Absatz 2 UVPG sind die Programme und Umweltberichte öffentlich auszuliegen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit die Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave bekannt. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 22. Dezember 2014 bis 22. Juni 2015.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie den Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten können jeweils innerhalb der Auslegungsfristen gerichtet werden an das:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

elektronische Anschrift: wrrl@lung.mv-regierung.de

Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave können über das Internetportal <http://www.wrrl-mv.de/> unter dem Menüpunkt „Bekanntmachungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Auf dieser Webseite kann ebenfalls Einsicht in die Maßnahmenplanung genommen werden. Neben tabellarischen Auflistungen der geplanten Maßnahmen können im „Maßnahmeninformationsportal“ <http://www.wrrl-mv.de/massnahmen2014.html> über eine interaktive Kartenanwendung Informationen zu den geplanten Maßnahmen in den jeweiligen Oberflächengewässern gewonnen werden.

Ferner können die Pläne, Programme und Berichte bei den nachfolgend genannten Stellen in den Dienstzeiten nach Terminabsprache eingesehen sowie Rücksprache zu Plan- und Programminhalten gehalten werden:

im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12 > Bibliothek <
18273 Güstrow

die Unterlagen für alle o. g. Flussgebietseinheiten,

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe und Oder,

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene,

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe und Schlei/Trave,

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern Standort Stralsund
Badenstraße 18
18439 Stralsund

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene

und im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Standort Ueckermünde
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene und Oder.

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und in der abschließenden Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung beachtet. Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in M-V liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden am 22. Dezember 2015 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die der federführenden Stellen der FGE Elbe, Oder sowie Schlei/Trave und die darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne dargestellt.

Hinweise zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave

1. Allgemeine Hinweise

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) fordert für Flussgebietseinheiten (FGE) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und zur Erreichung der Umweltziele gemäß

Richtlinie die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen. Die Ziele und Anforderungen der EG-WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetz, in die Oberflächengewässerverordnung sowie in das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern übernommen.

Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme waren erstmalig bis Ende 2009 aufzustellen. Sie dienten nach ihrer Bekanntmachung als Grundlage der Maßnahmenumsetzung für die Erfüllung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 – 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Planungs-, Programm- und Berichtsentwürfe, die nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behördenverbindlich festgesetzt werden.

Drei Jahre nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes, bis zum 22. Dezember 2018, ist der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 EG-WRRL ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu erstatten.

Bis 22. Dezember 2019 ist eine weitere Bestandsaufnahme über den dann vorhandenen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu erstellen und der Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszeitraum bis Ende 2021 fortzuschreiben. Dabei sind Wasserkörper, die bis 2021 mit Ausnahmeregelungen belegt worden sind, mit einem besonderen Gewicht zu betrachten.

2. Zuständige Behörde

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer in der Europäischen Union so genannten Flussgebietseinheiten (FGE) zu. Die FGE Warnow/Peene ist ein nationales Flussgebiet. Sie liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) einen Bewirtschaftungsplan, ein Maßnahmenprogramm und einen Umweltbericht.

Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat, erstellte das LUNG Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten und koordinierte diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern.

Der Prozess der Erstellung der Pläne und Programme wird vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) mithilfe einer landesinternen Lenkungsgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

3. Hinweise zum Inhalt

3.1 Bewirtschaftungspläne

Die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind durch EG-WRRL Artikel 13 Anhang VII und Artikel 11 bestimmt. Wesentliche Inhalte sind jeweils:

- eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der signifikanten anthropogenen Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer,
- die Ermittlung und Kartierung wasserbezogener Schutzgebiete,
- eine Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme und der Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete,
- eine Liste der Bewirtschaftungsziele,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen,
- eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme sowie Angaben zur Finanzierung sowie Aussagen zur Begründung von Fristverlängerungen,
- eine Zusammenfassung der Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit,
- die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und -informationen,
- eine Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 sowie
- der Stand der Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und der Zielerreichung.

Die Bewirtschaftungspläne sind zusammenfassende Planungsdokumente, die gleichzeitig dem Nachweis der richtlinienkonformen Umsetzung der Anforderungen der EG-WRRL gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

3.2 Maßnahmenprogramme

Die Maßnahmenprogramme haben folgende wesentlichen Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen,
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele,
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte,
- Abschätzung über die Wirkungen von Maßnahmen,
- überregionale Bewirtschaftungsziele,
- Angaben zur Umsetzung,
- tabellarische Darstellungen der geplanten Maßnahmen in den Wasserkörpern.

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten sogenannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

- Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung, Düngeverordnung, Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz, Gewässerqualitätszielverordnung, Badegewässerlandesverordnung usw.)
- Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die ebenfalls zur Erreichung der Umweltziele erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts- sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2014 an allen Fließgewässerkörpern Vorarbeiten zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans vorgenommen. Für die Gewässer der Bearbeitungsgebiete wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, Entwicklungsziele, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele ermittelt und fortgeschrieben. Die Aufstellung dieser Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten.

Die ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog von 108 verschiedenen Maßnahmenarten, einschließlich konzeptioneller Maßnahmen, zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial entspricht, wurden auf Grundlage der regionalen Vorabstimmungen im Bewirtschaftungsplan Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterungen als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper Unterwarnow, nicht in Anspruch genommen. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper mit einer besonderen Belastungssituation rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftungsplanung werden daher z. T. weitere Untersuchungen notwendig, falls die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele infolge natürlicher Gegebenheiten oder dauerhaft unverhältnismäßiger Kosten von Maßnahmen erforderlich wird.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten mit konkretem örtlichem Bezug

auf Wasserkörperebene. Die Planungszuordnung im Hinblick auf die 108 Maßnahmenarten hat z. T. bündelnden Charakter, sodass vertiefende Planungen und rechtliche Zulassungen von aus der Bewirtschaftungsplanung zu entwickelnden Vorhaben weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten bleibt.

3.3 Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP), sind für die Maßnahmenprogramme Umweltberichte zu erstellen. Ein Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Maßnahmenprogramms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Eine zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung. Diese Erklärung enthält Informationen darüber, wie Umwelterwägungen in das jeweilige Maßnahmenprogramm einbezogen wurden bzw. wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich überwiegend positive Auswirkungen auf die Umweltgüter menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Wasser, biologische Vielfalt, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben, die anschließend in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 766

Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheit Elbe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 22. Dezember 2014

Gemäß § 75 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), sind bis zum 22. Dezember 2015 für die Hochwasserrisikogebiete in den Flussgebietseinheiten Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen. Es ist ein Hinweis im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen, wo die Dokumente einsehbar sind.

Gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Nummer 1.3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unterliegen die Hochwasserrisikomanagementpläne der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung.

Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt. Gemäß § 14i Absatz 2 UVPG sind der Hochwasserrisikomanagementplan und der Umweltbericht für die Flussgebietseinheit Elbe hiermit öffentlich auszulegen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit die Veröffentlichung des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichts für die Flussgebietseinheit Elbe bekannt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 22. Dezember 2014 bis 22. Juni 2015.

Stellungnahmen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht können jeweils innerhalb der Auslegungsfristen gerichtet werden an das:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

elektronische Anschrift: hwrml@lung.mv-regierung.de

Der Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheit Elbe können über das Internetportal http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwr_aktuelles.htm eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner können der Plan und der Umweltbericht bei den nachfolgend genannten Stellen in den Dienstzeiten nach Terminabsprache eingesehen sowie Rücksprache zu Plan- und Programminhalten gehalten werden:

im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12 > Bibliothek <
18273 Güstrow

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin.

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und in die abschließende Hochwasserrisikomanagementplanung einbezogen. Der abschließende Hochwasserrisikomanagementplan wird am 22. Dezember 2015 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die der federführenden Stelle der FGE Elbe und die darauf zurückgehenden Änderungen dargestellt.

Hinweise zu den Hochwasserrisikomanagementplänen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die einzelnen Flussgebietseinheiten

1 Allgemeine Hinweise

Die Europäische Union hat zum Hochwasserschutz die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken-HWRM-RL (ABl. EG Nummer L 288 S. 27) verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

In Deutschland werden dabei für das Hochwasserrisikomanagement folgende grundlegende Ziele festgelegt:

- Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet,
- Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet,
- Reduktion nachteiliger Folgen während eines Hochwassers,
- Reduktion nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser.

Ein nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement im Sinne der Richtlinie umfasst somit alle Phasen vor, während und nach einem Hochwasserereignis.

Die EG-HWRM-RL sieht dabei ausdrücklich eine enge Koordination mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – EG-Wasserrahmenrichtlinie (ABl. EG Nummer L 327 S. 1) vor, siehe ebenfalls § 80 Absatz 2 WHG.

2 Zuständige Behörde

Die Aufstellung von HWRM-Plänen orientiert sich an den bereits für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgegebenen Strukturen von Flussgebietseinheiten. Für jede dieser Flussgebietseinheiten ist ein HWRM-Plan aufzustellen. Von den insgesamt zehn Flussgebietseinheiten Deutschlands befinden sich vier auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern. Neben der vollständigen Verantwortung des Landes für die Flussgebietseinheit (FGE) „Warnow/Peene“ wirkt das Land an der Erstellung entsprechender HWRM-Pläne für die Flussgebietseinheiten „Schlei/Trave“, „Elbe“ und „Oder“ mit.

In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zuständig.

Für die FGE Warnow/Peene erstellt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) einen Hochwasser-

risikomanagementplan und einen Umweltbericht. Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat (FGE „Elbe“, FGE „Schlei/Trave“, FGE „Oder“), erstellt das LUNG Beiträge zu den Managementplänen und Umweltberichten und koordiniert diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern. Der Prozess wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz (LU) mithilfe einer landesinternen Projektgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

3 Hinweise zum Inhalt

Hochwasserrisikomanagementpläne

HWRM-Pläne dienen gemäß § 75 Absatz 2 WHG dazu, die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen zu verringern, sofern dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen dabei für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte und, soweit erforderlich, für nicht-bauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

Der HWRM-Plan wird auf Grundlage der Gefahren- und Risikokarten erstellt, die für die im Vorfeld bestimmten Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) erarbeitet werden. Die Risikogebiete sind somit die Bezugsebene des HWRM-Plans. Für alle Risikogebiete sind entsprechend Artikel 7 HWRM-RL Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) bis Ende 2015 zu erstellen (1. Zyklus) und danach alle sechs Jahre auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Inhalte und Anforderungen des Hochwasserrisikomanagementplans sind durch die HWRM-RL vorgegeben (Artikel 7 i. V. m. Anhang A).

Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind für die Hochwasserrisikomanagementpläne Umweltberichte zu erstellen. Der Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. Behörden Einfluss auf die Inhalte des Hochwasserrisikomanagementplans genommen haben.

Im Sinne der Zielsetzung des Hochwassermanagementplanes, hochwasserbedingte nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu vergeringern, können sich verschiedene Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Hochwasserrisikomanagementplänen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben. Daraus ergaben sich 21 Maßnahmengruppen, die in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 769